

M&E Werkzeugservice GmbH

Rosegg 1

A – 8191 Birkfeld

GPS-Daten: Breitengrad 47.301709 Längengrad 15.690490

Tel.: +43 676 848 772 100

E-Mail: office@me-werkzeugservice.at



MOSBACHER&EDER
werkzeugservice gmbh

1. Geschäftsbedingungen, insbesondere Gewährleistung

Für die Herstellung und Montage, die Güte des Materials, sowie für die Qualität der Ausführung wird Gewährleistung übernommen. Die Pflicht der Gewährleistung besteht nur für Mängel, die während eines Zeitraumes von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Liefergegenstandes gegenüber M&E schriftlich geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungsverpflichtung gilt für unseren Lieferumfang, ausgeschlossen sind die Beistellungen des Bestellers sowie Mängel, die auf eine nicht den Erfordernissen der jeweiligen Lieferung entsprechenden Auslegung der Beistellung zurückzuführen sind.

Für Fremderzeugnisse und Zukaufteile entsprechend der Lieferantenfreigabe des Bestellers beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des jeweiligen Fremderzeugnisses/Zukaufteiles zustehen. Bei Verschleißteilen wird keine Gewährleistung übernommen.

Im Übrigen, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 01. Jänner 2002“ mit der Maßgabe, dass eine Haftung unsererseits für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen ist. Die Beweislast für die grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz obliegt dem Auftraggeber.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung oder unserer leitenden Angestellten oder aller, die im Auftrag der Fa. M&E tätig geworden sind, und in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz obliegt dem Auftraggeber.

2. Gerichtsstand

2.1. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahl innerhalb der EU

Als Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche gilt ausschließlich das Landesgericht Graz als vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Käufer auch an jedem anderen Gericht zu verklagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CSG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.